

# Nur biokonforme Futtermittel einsetzen

Auf Knospe-Betrieben dürfen nur Futtermittel eingesetzt werden, die auf der Betriebsmittelliste aufgeführt sind. Unterdessen gibt es viele Produkte für verschiedene Einsatzbereiche.

Tierärzte geben häufig Produkte ab, die zur Fütterung bestimmt, nicht aber auf der Betriebsmittelliste gelistet sind, und auf Knospe-Betrieben daher nicht eingesetzt werden dürfen. Für diese Produkte kann zwar beim FiBL eine Ausnahmegewilligung angefragt werden, doch ist nicht sicher, dass diese erteilt wird. Es lohnt sich daher zu prüfen, ob es biokonforme Alternativen gibt. Einige sind nachfolgend aufgelistet.

- **Milchfieberprophylaxe und -behandlung:** Propeller (Ca-Trunk) und P-Pill (P-Bolus) von Vuxxx und Calci-Phos-Bolus von Agro Weber. Hier gilt 2020 eine Übergangslösung: Wer noch Produkte am Lager hat, die nicht gelistet sind, oder langsam umstellen möchte, kann eine Ausnahmegewilligung ohne Tierarztverordnung beantragen, die bis Ende Jahr (kostenfrei) gegeben wird.
- **Ketose:** Kroni 374 Energovit Natura und Kroni 375 Energovit Roboter Natura von Kroni.
- **Durchfall bei Jungtieren / Elektrolytlösungen:** Jonovit verde von Vital und Bi-Pill von Vuxxx.
- **Vitamine und Spurenelemente (Selen / Eisen) für Jungtiere nach der Geburt:** Das grüne Kalb-Express von Alltech, Seleno Star Natura von Künzle, Ferro Kick Natura von Multiforsa, Chevivit E-Selen K von Provot
- **Vitaminpräparate:** Multivitamin WL von Vital (Hühner), MultiVIT von Walser (Wiederkäuer, Schweine, Pferde)
- **E.-Coli-Infektionen bei Hühnern:** Prophorce Classic NC von Anitech, Biacton Farm green und Clostat HC SP green dry von Naveta, Vitacidorg und Bactocell Drink von Trinova. Als Einzelkomponente nicht gelistet, aber auch möglich: Bio-Apfelessig 1 Prozent.



Biokonforme Futtermittel tragen zu einem hohen Tierwohl bei. Bild: Hans und Christa Ede, Adobe Stock

Für die Aufnahme von neuen Produkten in die Betriebsmittelliste ist das von Bio Suisse beauftragte FiBL-Futtermittelteam zuständig. Es nimmt gerne Rückmeldungen zu Futtermitteln oder Lücken für bestimmte Einsatzzwecke entgegen. Das Team ist in Kontakt mit den Herstellern und versucht, neue biokonforme Produkte zu finden. Zudem empfiehlt es sich, die Mineralstoffhersteller direkt auf Lücken anzusprechen, damit diese den Bedarf spüren.

## Vorbeugen besser als Heilen

In jedem Fall ist die Prävention aber das A und O für die Erhaltung der Tiergesundheit. Das gilt vor allem für die Bereiche, in denen auf konventionellen Betrieben Futtermittel und Zusätze zum Einsatz kommen, die aber im Biolandbau verboten sind. Für diese Produkte werden im Normalfall keine Ausnahmegewilligungen erteilt. Biobetriebe können deshalb beispielsweise bei Problemen mit der Klauengesundheit oder der Fruchtbarkeit nicht mit biotin- oder betacarotinhaltigen Mineralfuttermitteln ausgleichen. Verbesserungen müssen mit Anpassungen bei Genetik, Haltung, Fütterung und im Management erzielt werden. Das gilt auch bei Problemen mit der Energieversorgung nach dem Abkalben, denn eine vorbeugende Verabreichung oder das Lagern von Propylenglykol sind auf Knospe-Betrieben nicht erlaubt. Die Behandlung akuter Ketosen durch den Tierarzt ist ohne Ausnahmegewilligung möglich, muss jedoch im Behandlungsjournal festgehalten werden.

Mit den verfügbaren biokonformen Mineralstoffen ist die Versorgung der Tiere mit Vitaminen und Spurenelementen normalerweise gewährleistet. So gibt es auch biokonforme Produkte mit einem Selengehalt von 50 Milligramm, dem Höchstwert laut Futtermittelrecht. Da die Tiere auf Knospe-Betrieben die Futtermittel selbst aufnehmen sollen, ist das zwangsmässige Verabreichen von Futtermitteln verboten. Erlaubt sind Boli, Pasten und Produkte zum Einschütten bei Milchfieber und für die Spurenelementversorgung von Jungtieren direkt nach der Geburt. Auch die Gabe von Natriumbicarbonat bei Durchfall bei Jungtieren ist erlaubt. Der Einsatz ist im Behandlungsjournal einzutragen, auch wenn die Produkte biokonform sind. *Claudia Schneider, FiBL*



### Ausnahmegewilligung beantragen

Wenn der Tierarzt ein Produkt verschreibt, das nicht auf der Betriebsmittelliste aufgeführt ist, kann eine Ausnahmegewilligung beantragt werden (Kosten: Fr 50.-). Schicken Sie dazu den Produktnamen und die Rezeptur mit der vorgesehenen Behandlungsdauer und Begründung für die Notwendigkeit an das FiBL-Futtermittelteam:

→ FiBL-Futtermittelteam,  
Ackerstrasse 113, Postfach 219, 5070 Frick  
Tel. 062 865 72 72  
claudia.schneider@fibl.org, barbara.frueh@fibl.org  
 [www.betriebsmittelliste.ch](http://www.betriebsmittelliste.ch)